

Satzung des Fördervereins Prignitzer Hospiz e. V.

(gemeinnütziger Verein)

Stand: in der Fassung vom 27. Februar 2018,
geändert am 18. Juni 2018 und 10. Oktober 2018

Präambel

Ziel des Fördervereins ist, die weitere Verbreitung der Hospizidee in der Gesellschaft und insbesondere in der Region der Prignitz zu fördern. Möglichst viele Menschen sollen mit den Grundvorstellungen und Zielen der Hospizbewegung bekannt gemacht werden, dass bei Sterben und Tod die Familien, der Freundeskreis oder die Nachbarschaft einbezogen werden kann.

Der Förderverein will insbesondere das stationäre Hospiz in der Prignitz in seiner Arbeit ideell und materiell unterstützen, um diesem möglichst günstige Rahmenbedingungen für die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen.

Ziel der Hospizbewegung ist es insbesondere, Menschen ein Leben bis zum Tod in Würde zu ermöglichen. Für die Begleitung von Schwerkranken, sterbenden und trauernden Menschen sollen zu diesem Dienst motivierte und engagierte Menschen gewonnen und umfassend aus- und fortgebildet werden.

Der Förderverein macht sich zur Aufgabe, eine stationäre Einrichtung für schwerkranke oder sterbende Menschen, die wegen der Schwere ihrer Erkrankung oder auf Grund persönlicher Umstände nicht in ihrer gewohnten Umgebung begleitet und gepflegt werden können, zu unterstützen.

Der Förderverein unterstützt nicht nur die Hospizbewegung in der Region, sondern generell jede Form der palliativen Betreuung durch Ehrenamt und professionelle Einrichtungen.

Der Förderverein ist zur Erreichung dieser Ziele auf Beiträge, Gelder von Sponsoren und Spenden, u.a. von öffentlichen Institutionen und Stiftungen angewiesen.

§ 1 Name, Sitz und Allgemeines

- (1) Der eingetragene Verein trägt den Namen **Förderverein Prignitzer Hospiz e. V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Wittenberge.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuruppin eingetragen unter der Nummer **VR 5244**.
- (5) Der Förderverein ist auf Grund der Zielsetzung, seiner Mitglieder und der Menschen, in deren Interesse er agiert, überkonfessionell und überparteilich.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verein fördert im Rahmen der stationären und auch ambulanten Hospizarbeit die Betreuung von Schwerstkranken, Sterbenden und ihrer Angehörigen u.a. durch die Unterstützung einer angemessenen palliativmedizinischen und – pflegerischen Versorgung sowie einer ehrenamtlichen Begleitung.
- (3) Der Verein leistet Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Inhalte und Prinzipien der Hospizidee und des dahinterstehenden Konzeptes.
- (4) Der Verein begleitet und berät in inhaltlichen Fragen die Leitung des Prignitzer Hospizes, insbesondere in Fragen der umfassenden und ganzheitlichen Betreuung der Bewohner.
- (5) Der Verein unterstützt auch Initiativen ambulanter Hospizdienste insbesondere unter Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (6) Der Verein unterstützt das Hospiz durch Spendeninitiativen und leistet damit einen aktiven Beitrag zum Betrieb des stationären Hospizes in der Prignitz.
- (7) Der Verein organisiert Betreuungsangebote z.B. kultureller Natur zur Betreuung der Bewohner.
- (8) Der Verein kooperiert eng mit den regionalen Gesundheitseinrichtungen.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Zweckentfremdung

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind Personen und Institutionen, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Eintritt in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.
- (4) Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.
- (5) Außerordentliche Mitglieder fördern den Verein. Die Art der Förderung des Vereins ist ihnen überlassen.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- (7) Der Austritt ist schriftlich zu erklären und durch den Vorstand zu bestätigen. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche oder juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.
- (9) Der Beitrag der Mitglieder wird in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung und
 2. der Vorstand

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - die Genehmigung des Berichtes des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - die Genehmigung des Haushaltsansatzes des Laufenden bzw. kommenden Jahres,
 - die Genehmigung von Beteiligungen an Gesellschaften und der Erwerb und Verkauf von Immobilien und Grundstücken,
 - die Wahl des Vorstandes alle drei Jahre; die Mitgliederversammlung kann abweichend davon durch Beschluss die Amtszeit um ein Jahr verändern. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - die Beschlüsse sind in den Protokollen aufzuführen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich, die Einladung erfolgt mit einer Tagesordnung per Post oder per E-Mail spätestens 2 Wochen vorher schriftlich durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, so nicht anders ausgewiesen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, ausgenommen sind mit einer 2/3 Mehrheit die nachfolgenden Beschlüsse:
 - Die Genehmigung von Beteiligungen an Gesellschaften
 - Der Erwerb und Verkauf von Immobilien und Grundstücken
 - Die Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer/in und vom Vorsitzenden bzw. Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister und bis zu zwei Beisitzern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Vorstand führt verantwortlich die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Vorstand arbeitet eng mit der Leitung und dem Träger des Prignitzer Hospizes zusammen.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mehrheitlich gefasst.

§ 9 Haftung des Vereins

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter des Vereins durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-

Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung sowie durch das Mitglied an den Verein mitgeteilte Informationen. In der Beitrittserklärung ist auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gesondert hinzuweisen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand Mitgliedern auf deren Verlangen unter Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren, wenn diese zuvor schriftlich versichern, dass die Adressen nur zu dem Zweck, zu dem die Einsicht gewährt wurde, verwendet werden.
- (4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten nur aufbewahrt, soweit dazu rechtliche Verpflichtungen bestehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder.
- (2) Liquidatoren sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Ruppiner Hospiz e. V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Dr. Torsten Hübner
Dr. Riemann
Dr. J. J. J. J.
Dr. J. J. J. J.

Dr. J. J. J. J.
Dr. J. J. J. J.
Dr. J. J. J. J.
Dr. J. J. J. J.

Wittenberge, 10. Oktober 2018
Ort, Datum